

Konzept zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) für die Osterkirche Bramfeld

1. Vorbemerkung

- a. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beeinträchtigen auch das gemeindliche Leben der Oster-Kirchengemeinde. Voraussetzung für die Wiederaufnahme gottesdienstlichen Lebens ist ein Konzept zum Infektionsschutz. Maßgeblich sind die Hamburgische SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung sowie die – mit der Hamburger Senatskanzlei auf Grundlage des Muster-Schutzkonzeptes nach § 11 Abs. 2 der Hamburgischen Eindämmungsverordnung abgestimmten - Handlungsempfehlungen der Nordkirche in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- b. Das folgende Konzept wird im Gemeindehaus und in der Osterkirche durch Aushang bekanntgemacht.

2. Hygiene-Maßnahmen

- a. Im Eingangsbereich wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion bereitgestellt.
- b. In den Sanitärräumen sind ausreichend Seifenspender, Mittel zur Händedesinfektion und Papierhandtücher vorhanden.
- c. Türen und Geländer sowie Kirchenbänke werden regelmäßig gründlich gereinigt und vor jedem Gottesdienst desinfiziert.
- d. Auf Aushängen wird auf die klassischen Maßnahmen zum Infektionsschutz hingewiesen: Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, regelmäßiges und gründliches Händewaschen.

3. Regeln für alle Teilnehmenden

- a. Menschen mit Krankheitssymptomen dürfen leider nicht am Gottesdienst teilnehmen.
- b. Die Teilnehmenden müssen einen Mund-Nasenschutz tragen, sofern sie nicht aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert sind. Am Platz kann die Maske abgenommen werden, wenn die bzw. der die Veranstaltung oder den Gottesdienst Leitende dies ansagt.
- c. Sofern zur Nachverfolgung eventueller Infektionsketten eine namentliche Registrierung von Teilnehmenden geboten ist, werden diese Namen und Telefonnummer durch Listenführung bei der Anmeldung oder durch individuelle Stifte und Zettel durchgeführt. Es ist sicherzustellen, dass diese Daten nur zum Zwecke der Nachverfolgung im Falle einer Infektion eingesehen werden und diese nur dazu befugten Personen zugänglich sind. Sollten diese Daten nicht mehr zum angestrebten Zweck benötigt werden, werden sie nach 4 Wochen vernichtet.
- d. Die Teilnehmenden dürfen keine anderen als die bezeichneten Plätze einnehmen. Die Plätze können von den Küstern angewiesen werden.

- e. Die Empore ist im Regelfall abgesperrt. Über Ausnahmen entscheidet die geistliche Leitung des Gottesdienstes.
- f. Die Teilnehmenden müssen selbst auf den gebotenen Abstand achten. Dies gilt nicht für Mitglieder einer häuslichen Gemeinschaft.
- g. Nach dem Gottesdienst soll die Kirche zügig, unter Einhaltung des gebotenen Abstands, verlassen werden. Dafür steht zusätzlich zum Haupteingang auch das Nordportal zur Verfügung.
- h. Auch auf dem Kirchplatz gilt die Abstandsregel. Auf ein Verweilen in Gruppen muss verzichtet werden.

4. Regeln für den Kirchraum

- a. Die Gesangbuchregale, das Lesepult sowie alle überflüssigen Stühle werden weggeräumt.
- b. Die Kollekte wird am Ausgang kontaktlos in offenen Körben eingesammelt.
- c. Nach Möglichkeit bleiben vor und während des Gottesdienstes sowohl die Doppeltür zwischen Vorraum und Kirchenschiff als auch die beiden Lüftungsklappen weit geöffnet.
- d. Die maximale Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen in der Osterkirche beträgt 91 Personen (inklusive aller Mitwirkenden). An Gottesdiensten anlässlich einer Trauung (mit Einzug durch den Mittelgang) können maximal 81 Personen (inkl. Brautpaar und aller Mitwirkenden) teilnehmen.
Doppelplätze dürfen als solche nur von Personen in häuslicher Gemeinschaft genutzt werden

5. Regeln für den Gottesdienst

- a. Der Gottesdienst wird in einer Kurzform (nach Möglichkeit nicht länger als 30 Minuten) als Sonntagsandacht gefeiert.
- b. Es wird nicht gesungen. (*Siehe dazu unten Beschluss v. 23.6.21*)
- c. Auf die Feier des Abendmahls wird verzichtet.
- d. Die den Gottesdienst Leitenden stehen hinter dem Altar bzw. auf der Kanzel.

6. Schlussbestimmung

Dieses Konzept tritt sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres, längstens bis zum 31.08.2021.

Beschlossen vom Kirchengemeinderat am 15.05.2020, geändert am 12.8.2020, 28.10.2020, 03.12.2020, 17.02.2021 und 24.03.2021.

Beschluss des Kirchengemeinderats vom 23.6.2021:

„Der KGR nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ab sofort in den Sonntagsandachten die Gemeinde auch in der Kirche wieder mit Maske singen darf.“